

Incoming-Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ADAC

ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19, D-80686 München
Eingetragen beim Amtsgericht München
HRB 45842

ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland (nachfolgend Incoming Haftpflichtversicherung). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen, den Besonderen Informationen sowie den Pflichtinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Incoming Haftpflicht-Versicherung handelt es sich um eine private Reise-Haftpflichtversicherung für Ihren ausländischen Gast. Diese schützt Ihren Gast gegen Schadensersatzansprüche wegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens. Die Vertragslaufzeiten zwischen 1 und maximal 12 Monaten sind frei wählbar.



Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihr Gast einem Dritten einen Personen- oder Sachschaden zufügt und daraus Schadensersatzansprüche entstehen oder wenn unberechtigte Ansprüche abzuwehren sind.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht:

- ✓ als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere
- ✓ als Radfahrer
- ✓ bei der Ausübung von Sport
- ✓ als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken
- ✓ sowie als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren (außer Hunden) und gezähmten Kleintieren

Welche Personen sind versichert?

- ✓ Sie als Gastgeber mit Wohnsitz in Deutschland können die Incoming-Haftpflichtversicherung als Einzelvertrag für Ihren Gast abschließen. Versicherungsnehmer sind Sie als Gastgeber in Deutschland, versicherte Person ist ausschließlich Ihr Gast.



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel:

- ✗ für Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Gastes hinausgehen.
- ✗ für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Gast gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat.
- ✗ für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, aus Schadensersatz statt der Leistung.
- ✗ bei Vorsatz.
- ✗ für Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Gastes.
- ✗ für Ihre Ansprüche gegen den Gast.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während des Versicherungszeitraums ist auf die einmalige maximale Deckungssumme von 1.000.000 € begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Schengen-Raum.
- ✓ Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land des Schengen-Raums, so besteht erst ab Einreise in ein anderes Land des Schengen-Raums Versicherungsschutz. Muss Ihr Gast während seines vorübergehenden Aufenthaltes im versicherten Geltungsbereich melderechtliche Vorschriften erfüllen, so begründet er damit keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie und Ihr Gast müssen alle Fragen im Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Sie und Ihr Gast müssen uns jeden Schadensfall unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzeigen.
- Sie und Ihr Gast müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen.
- Sie und Ihr Gast müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Schadensfalles unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorlegen.



Wann und wie zahle ich?

Sie haben folgende Möglichkeiten, den Beitrag für die gewählte Laufzeit der Versicherung zu bezahlen:

- sofort bei Abschluss der Versicherung oder
- im SEPA-Lastschriftverfahren



Wann beginnt und endet die Deckung?

Sie müssen den Versicherungsvertrag spätestens einen Monat nach Einreise Ihres Gastes in den versicherten Geltungsbereich abschließen. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Versicherungsschutz besteht ab Einreise in den versicherten Geltungsbereich.

Der Versicherungsschutz endet mit Ausreise Ihres Gastes aus dem versicherten Geltungsbereich, mit Ablauf des Versicherungsvertrages oder mit Beendigung des Versicherungsvertrages.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.